

Aktenzeichen

Verfasser/in

Kleinlein, Udo

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

24.02.2026
03.03.2026

öffentlich
öffentlich

Betreff

Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag

Sachverhalt:

I.

Bei der Stadtverwaltung ging ein Antrag auf Erteilung einer neuen notwendigen glücksspielrechtlichen Erlaubnis für das Anwesen „Bischof-Meiser-Straße 18, 91522 Ansbach“ ein. Dort war vormals die „Spielhalle Royal“ untergebracht.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem darauf erlassenen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) kann die beantragte Erlaubnis nicht ohne Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Nach Art. 10 Abs. 3 AGGlüStV bedarf eine Spielhalle einen Mindestabstand von 500m von Tür zu Tür (Luftlinie) zu anderen Spielhallen. Im Umkreis von 500m befinden sich bereits 8 weitere Spielhallen (1x 3-fach Spielhalle, 1x 2-fach Spielhalle und 3x 1-fach Spielhallen).

Die zuständige Erlaubnisbehörde (hier: die Stadt Ansbach) kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem festgesetzten Mindestabstand zulassen.

Als Gründe hierfür können lediglich das wirtschaftliche Interesse des Vermieters der Immobilie und des Antragstellers gesehen werden.

Gegen die Erteilung einer Ausnahme sprechen hingegen folgende Punkte:

- Die hohe Anzahl an bereits vorhandenen Spielhallen in diesem Bereich.
- Die unmittelbare Nähe zum Platengymnasium (Jugendschutz)
- Die Nähe (<100m) zur Suchtberatungsstelle der Diakonie Ansbach (Karolinenstraße 29)

Die Erteilung der Erlaubnis würde den in § 1 GlüStV angeführten Zielen maßgeblich zugegen laufen (Verhinderung des Entstehens von Glücksspiel- und Wettsucht, Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung, Jugendschutz).

Die Erteilung der Erlaubnis wird aus vorgenannten Gründen nicht befürwortet.

II.

Auch für eine Spielhalle in der Karlstraße 5 liegt ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem GlüStV vor.

Das Umfeld der Spielhalle in der Karlstraße zeichnet sich ebenso durch die Nähe zur Suchtberatung als auch durch die Vielzahl der bereits bestehenden Spielhallen in der direkten Umgebung aus.

Die Erteilung der Erlaubnis wird aus vorgenannten Gründen auch in diesem Fall nicht befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Die beantragten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse für die Anwesen Bischof-Meiserstraße 18 und Karlstraße 5 werden nicht erteilt.